

stehe, handle es sich nicht mehr um das convivium, aus dem einer erschlagen werde, sondern convivium sei 'offenbar' gleich contubernium und die Stelle handle vom Totschlag eines ausserhalb Stehenden durch eine 'Genossenschaft', eine 'Schar'. Das nun störende 'ex ipsis' im Eingang der Stelle wird mit 'durch sie' übersetzt.

Gegen diesen Gedankengang hat K r a m m e r selbst Bedenken gehabt. Er sieht den Widerspruch zwischen der Auffassung des convivium als contubernium und den Worten 'illi qui remanunt'. Die Lösung bringt ein Interpolator, dem die Worte 'ubi duo vel tres aut amplius fuerint', der Satz 'que lex ad septem fuerint in convivio observantur' und der ganze § 2 zugeschrieben werden. So ergibt sich für K r a m m e r eine ursprüngliche Fassung folgender Wortlauts:

§ 1. Si quis in convivio fuerit interfectus, illi, qui remanunt, aut uno dare debent aut toti mortem componant¹.

§ 2. Si quis vero foris casa vel iter agens sive in agro a contubernio fuerit interfectus et tres vel amplius habuerit plagas hoc est ut tres de eo contubernio qui adprobatii fuerint singuli mortem illius componant; tres adhuc si fuerint de ipso contubernio XV sol. componat.

In diese Fassung des § 1 soll der Interpolator vom contubernium handelnde Sätze hineingearbeitet haben in der Meinung, convivium sei gleich contubernium. Zu diesem Irrtum sei er bewogen worden durch die Stellung des Paragraphen inmitten solcher, die vom contubernium handeln, sodann durch die Ueberschrift: 'de homicidiis in contubernio factis'², die gleichbedeutend sei mit 'de homicidiis a contubernio factis', sodass umgekehrt der Interpolator das 'in convivio' als 'a convivio' auffassen konnte, endlich durch die Analogie von Tit. 42, wo ebenfalls eine Mehrzahl zu büssen habe.

1) Dass, wie Krammer 618 sagt, nur so 'der Satz auch syntaktisch überhaupt erst in Ordnung' kommt, ist nur bedingt richtig. Nämlich nur dann, wenn man ihn bei der Rekonstruktion von Ia durch Einfügung des in Cod. 1 fehlenden 'et unus' in Unordnung gebracht hat, sofern man hier nach dem zeitlichen Sprachgebrauch überhaupt von einer Unordnung sprechen darf. Dass Krammer (ebenda N. 2) meint, der Text sei in Cod. 1 'in Ordnung gebracht worden', beruht auf dem Axiom, dass der rekonstruierte Text Ia richtig rekonstruiert sei. 2) Auffällig ist, dass Krammer hier plötzlich von Cod. 8 abgeht, der die Ueberschrift hätte 'de homicidiis in convivio factis'.